



Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Zur Bekämpfung des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) auf der Insel Fehmarn im Kreis Ostholstein wird Folgendes angeordnet:

1. Abgegrenztes Gebiet

Im Kreis Ostholstein wird das aus dem beiliegenden Kartenausschnitt ersichtliche abgegrenzte Gebiet eingerichtet.

2. Maßnahmen in den Zonen

2.1 Kontrollen

Verfügungsberechtigte und Besitzer/innen von Grundstücken in den Befallszonen (s. Karte) mit Wirtspflanzen (s. Tabelle 1) vom Rundköpfigen Apfelbaumbohrer (*Saperda candida*) sind verpflichtet, die Wirtspflanzen im Abstand von vier Wochen auf Anzeichen von Befall mit dem Rundköpfigen Apfelbaumbohrer (*Saperda candida*) zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

Tabelle 1: Wirtspflanzen vom Rundköpfigen Apfelbaumbohrer (*Saperda candida*)

Lateinische Gattungsbezeichnung	Deutsche Gattungsbezeichnung
Amelanchier spp.	Felsenbirne
Aronia spp.	Apfelbeere
Crataegus spp.	Weißdorn, Rotdorn
Cotoneaster spp.	Zwergmispel
Cydonia spp.	Quitte
Malus spp.	Apfel und Zierapfel
Prunus spp.	Pflaume, Kirsche, Zier- und Blutpflaume, Zierkirsche
Pyrus spp.	Birne und Zierbirne
Sorbus spp.	Eberesche, Mehlbeere, Vogelbeere

Spp. Alle Arten der Gattung

Im Folgenden wird nur noch von den Wirtspflanzen des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) gesprochen.

2.2 Anzeigepflicht

Werden Exemplare des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) oder die Anzeichen eines Befalls (Genagsel am Stammgrund und Ausbohrlöcher mit einem Durchmesser von 8-9 mm) gefunden, ist dies unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden. Neben den Verfügungsberechtigten und Besitzer/innen sind auch Personen, die

beruflich mit Wirtspflanzen oder Holz von Wirtspflanzen des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) in dem abgegrenzten Gebiet zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an die

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Tel. 04331-9543-0

E-Mail: psd-rendsborg@lksh.de

zu richten.

2.3 Betretungsrecht

Verfügungsberechtigte und Besitzer/innen von Grundstücken in den Befallszonen, auf denen Wirtspflanzen des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) stehen, sind verpflichtet, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder Beauftragten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Zugang zu diesen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigem Pflanzenmaterial zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

2.4 Bekämpfung

Wird an einer Wirtspflanze der Befall oder der Verdacht auf Befall durch den Rundköpfigen Apfelbaumbohrer (*Saperda candida*) festgestellt, so ist die/der Verfügungsberechtigte und der/die Besitzer/in verpflichtet, die Wirtspflanze unverzüglich entsprechend den Anweisungen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zu fällen oder fällen zu lassen, das Holz zu vernichten und den Wurzelstock bei Vorhandensein von tieferliegenden Bohrgängen zu roden, roden zu lassen oder zu entfernen oder entfernen zu lassen. Gleiches gilt für alle befallsgefährdeten Wirtspflanzen, die in einem Radius von 200m um die befallene Wirtspflanze herumstehen. Die Maßnahmen sind von sonstigen Berechtigten zu dulden.

2.5 Holz

Holz der Wirtspflanzen des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*), das seit 2019 in den Befallszonen gewonnen wurde (z.B. Brennholz und Totholz), ist durch die/den Verfügungsberechtigten und die/den Besitzer/in auf Anzeichen von Befall durch den Rundköpfigen Apfelbaumbohrer (*Saperda candida*) zu untersuchen. Ein Befallsverdacht oder der Befall ist unter Angabe des Lagerortes des Holzes zu melden. Bei einem bestätigten Verdacht ist die/der Eigentümer/in oder Verfügungsberechtigte des Holzes verpflichtet, das Holz unverzüglich nach den Anweisungen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zu vernichten.

Meldungen sind an die

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
Tel. 04331-9453-0
E-Mail: psd-rendsbuurg@lksh.de

zu richten.

Befallsverdächtiges Holz und befallenes Holz darf nur nach Überprüfung durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit ihrer Zustimmung von dem Ort, an dem es sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet, entfernt werden.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

4. Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Auflagen versehen werden.

5. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

6. Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg zu den Geschäftszeiten Mo. bis Fr. von ... bis ... Uhr eingesehen werden.

Gründe:

I. Allgemeines

1. Ausgangslage und Nachweis

Am 14.06.2022 wurden durch den Pflanzenschutzdienst bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Larven, die verdächtig waren, dem Rundköpfigen Apfelbaumbohrer (*Saperda candida*) zuzuordnen zu sein, auf Fehmarn zwischen Puttgarden, Gammendorf und Todendorf gefunden. Dass es sich bei den Larven um jene des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) handelt, wurde durch eine Laboruntersuchung amtlich nachgewiesen und am 28.07.2022 bestätigt. Damit liegt ein amtliches Ergebnis zu dem vorgenannten Quarantäneschädling vor.

2. Abgegrenztes Gebiet mit Befallszonen und Pufferzone

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat anhand der Koordinatenpunkte der befallenen Wirtspflanzen (s. Tabelle 2) nach dem WGS 84 Dezimalgrad Koordinatensystem Befalls- und Pufferzonen festgesetzt.

Tabelle 2: Befallene Pflanzen mit den Koordinatenpunkten

Befallsort		Beschreibung	Position [WGS 84 Dezimalgrad]	
			Nord	Ost
1	Seelust	Baum 21892 (Radwegseite, gefällt)	54.504283	11.170133
		Baum 21983 (Feldseite, gefällt)	54.50415	11.170183
2	Krögenweg/Johannisberg	Baum 22043 (gefällt)	54.50245	11.176533
		Baum 22052	54.5021	11.177
3	Am Getreidespeicher K63	Baum 22316	54.495067	11.196283
4	Knick Todendorf- Gammendorf	Weißdorn, (gesägt Ende Januar 2022)	54.491902	11.173663
5	90°-Knick	Weißdorn-Knick	54.49933	11.177917
6	Pappel-Knick	Weißdorn-Knick	54.491417	11.178283
7	Hochsitz	Weißdorn-Knick	54.49205	11.19085

Tabelle 3: Grenzpunkte der Pufferzone (siehe Karte)

Ort	Beschreibung	Position [WGS 84 Dezimalgrad]	
		Nord	Ost
A	Fährhafen Puttgarden (Ost-Mole)	54.500955	11.232154
B	Ost	54.490362	11.231421
C	K49 (Südost)	54.474719	11.209543
D	Süden	54.470058	11.181038
E	Südwest	54.476502	11.150268

F	Bei der Kiesgrube (K63}	54.494840	11.132985
G	West	54.502854	11.133096
H	Nord-West	54.511786	11.137011
I	Nord (Küste Campingplatz bei Niobe Denkmal)	54.522567	11.152325
J	Nord (Küste Krögenweg)	54.512809	11.182924
K	Fährhafen Puttgarden (West-Mole)	54.504485	11.225001

Befallszone ist der jeweilige Standort der Befallspflanzen zuzüglich eines Radius von jeweils 200 Metern (siehe Kreise 1-7 in der Karte). Die Pufferzone schließt sich mit einem Radius von 2000 Metern an die Grenze der Befallszone an (grüne Markierung in der Karte).

3. Quarantäneschädling

Der Rundköpfige Apfelbaumbohrer (*Saperda candida*) ist als Quarantäneschädling in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, Anhang II, Teil A, Buchstabe C, Nr. 61 aufgeführt. Dieser wird über die Grenzen Europas hinaus als gefährlicher Schädling für die unter Ziffer 2.1 genannten Wirtspflanzen eingestuft.

Bei Verschleppung in die Obstanbaugebiete Europas können große Schäden durch Absterben der Obstbaumkulturen entstehen. Diese Verschleppung ist unbedingt zu verhindern.

II. Gesetzliche Bestimmungen

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein für landwirtschaftlich, gärtnerisch oder auf sonstige Weise genutzte Grundstücke ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Buchstabe e) der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in den Bereichen des Pflanzenschutzes, der Pflanzengesundheit und des Saatgutverkehrs. Danach werden der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben gemäß Verordnung (EU) Nummer 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sowie der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

2. Anordnung

Das Pflanzengesundheitsgesetz (PfiGesG) regelt gem. § 1 Nr. 1 die Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 2016/2031. Nach § 5 PfiGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen u.a. Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz (PfiSchG) anordnen.

Zudem kann die zuständige Behörde nach § 8 PfiSchG zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhinderung der Verschleppung sowie zur Verhinderung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 PfiSchG anordnen, soweit eine Regelung durch

Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 oder 3 nicht getroffen ist oder eine durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 oder 3 getroffene Regelung nicht entgegensteht.

2.1 Ausweisung der Zonen

Die Ausweisung der Zonen in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 2016/2031.

Danach richtet die zuständige Behörde unverzüglich ein oder mehrere abgegrenzte Gebiete ein, in denen die Tilgungsmaßnahmen nach Art. 17 Abs. 1 zu ergreifen sind, wenn eine der Situationen nach Art. 11 Abs. 1 Buchstaben a und b amtlich bestätigt wurde. In den oben bezeichneten Gebieten auf der Insel Fehmarn ist der Quarantäneschädling *Saperda candida* aufgetreten. Dieser kommt dort - wie von Art. 11 Abs. 1 Buchstabe a vorgesehen - nicht vor. Das Auftreten wurde durch die Phytopathologische Diagnostik der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein am 28.07.2022 amtlich bestätigt.

Das abgegrenzte Gebiet setzt sich aus einer Befallszone und einer Pufferzone zusammen. Gemäß Art. 18 Abs. 2 VO (EU) 2016/2031 umfasst die Befallszone je nach Sachlage

- a) sämtliche Pflanzen, bei denen ein Befall durch den betreffenden Schädling bekannt ist;
- b) sämtliche Pflanzen mit Anzeichen und Symptomen, die auf einen möglichen Befall durch diesen Schädling hindeuten;
- c) sämtliche anderen Pflanzen, für die eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie befallen werden, weil sie gegenüber diesem Schädling empfänglich sind und sich in unmittelbarer Nähe befallener Pflanzen befinden oder weil sie – soweit bekannt – eine mit infizierten Pflanzen gemeinsame Erzeugungsquelle haben, oder aus infizierten Pflanzen hervorgegangene Pflanzen.

Gemäß Art. 18 Abs. 3 VO (EU) 2016/2031 schließt die Pufferzone an die Befallszone an und umgibt sie. Ihre Ausdehnung richtet sich nach dem Risiko der Ausbreitung des betreffenden Schädlings über die Befallszone hinaus – entweder auf natürlichem Weg oder durch Tätigkeiten von Menschen in der Befallszone und ihrer Umgebung – und wird gemäß den Grundsätzen in Anhang II Abschnitt 2 festgelegt.

2.2 Maßnahmen in den Zonen:

Anzeigepflicht:

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG kann angeordnet werden, dass das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens von Schadorganismen der zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

Kontrollpflicht:

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG können Verfügungsberechtigte und Besitzer/innen verpflichtet werden, Befallsgegenstände auf das Auftreten von Schadorganismen zu überwachen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Betretungsrecht:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 PflSchG kann die Überwachung von Pflanzen und Grundstücken auf das Auftreten bestimmter Schadorganismen und die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen angeordnet werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PflG dürfen Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, soweit es im Rahmen ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten und dort Besichtigungen sowie Untersuchungen auf Schadorganismen vornehmen, Proben, insbesondere an und von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen. Nach § 13 Abs. 3 PflG dürfen die beauftragten Personen im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen Grundstücke betreten und dort Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Der/die Verfügungsberechtigte oder der/die Besitzer/in hat diese Maßnahmen zu dulden.

Bekämpfung:

a) Wirtspflanzen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 11 PflSchG kann angeordnet werden, dass befallene, befallsverdächtige oder befallsgefährdete Wirtspflanzen von den Grundstücken zu entfernen und zu vernichten sind. Grundstücke sind von Wirtspflanzen freizuhalten.

b) Holz- Umgang mit Brennholz und Totholz

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 12 PflSchG kann das Befördern, das Inverkehrbringen und das Lagern bestimmter Schadorganismen und Befallsgegenstände verboten, beschränkt oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig gemacht werden.

2.3 Tilgung

Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, den Befall und die Ausbreitung des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) in dem betroffenen Gebiet auszurotten und dessen Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

2.4 Anordnung der Maßnahmen

Die Anordnung der oben aufgeführten Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie sind geboten, da der Rundköpfige Apfelbaumbohrer (*Saperda candida*) ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und den Erwerbsobstbau in Deutschland und Europa gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurden die Befalls- und Pufferzonen räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) erforderlich ist, wurden die Zonen nicht über den in dem Rahmennotfallplan für prioritäre Schadorganismen in Deutschland des Julius-Kühn-Instituts, Stand 02/2022, vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Laut des vorgenannten Rahmennotfallplanes sind die hier aufgeführten Rechtsgrundlagen und Verfahrensweisen weitestgehend auf alle Unionsquarantäneschädlinge übertragbar. Die Festsetzung des Radius erfolgte daher in Anlehnung an den vorgenannten Rahmennotfallplan. Das abgegrenzte Gebiet auf Fehmarn zwischen Puttgarden, Gammendorf und Todendorf hat inzwischen eine

Größe mit einem Radius von ca. 3200 Metern. Nach dem vorgenannten Rahmennotfallplan müssen die Pufferzonen mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um die Befallszonen herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zonen fanden einerseits das überragende öffentliche Interesse an einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Verfügungsberechtigten und Besitzer angemessene Berücksichtigung.

3. Sofortige Vollziehung

In Ziffer 3 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet. Hiernach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Nach dem aktuellen Auffinden des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) im Juni 2022, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt zu einer großen Gefahr für den Obstanbau mit den genannten Wirtspflanzen, sowohl im privaten wie auch im professionellen Bereich. Mit fortschreitendem Befall stirbt die Wirtspflanze ab. Das von Fehmarn ausgehende Verschleppungsrisiko ist besonders groß, weil die Transitstrecke Dänemark/Deutschland/Südeuropa unmittelbar bei Puttgarden verläuft (Fährstrecke Puttgarden/Rödby). Der Rundköpfige Apfelbaumbohrer (*Saperda candida*) kann durch die Anhaftung an Verkehrsfahrzeugen, wie z.B. Lastkraftwagen oder an Fährschiffen, in andere Regionen und Länder verschleppt werden, sich dort ansiedeln und in den Obstkulturen der Wirtspflanzen große Schäden hervorrufen.

Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, insbesondere auch über die Grenzen Deutschlands hinaus, und weitere Bäume befällt, ist höher zu bewerten als das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Im Gegensatz zu früher, war es im Juli 2022 erstmals möglich, die amtliche Bestätigung durch ein Labor zeitnah aufgrundeines neuartigen PCR-Verfahrens zu erlangen. Die VO (EU) 2016/2031 sieht in einem solchen Fall in Art. 17 Abs. 1 vor, welche Maßnahmen von der zuständigen Behörde unverzüglich zu ergreifen sind.

4. Widerruf und Auflagenvorbehalt

In Ziffer 4 wird der Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsgesetz und der Auflagenvorbehalt nach § 107 Abs. 2 Nr. 5 Landesverwaltungsgesetz geregelt. Die Regelung ist notwendig, um auf mögliche Änderungen des Geschehens in der Zukunft flexibel reagieren zu können.

5. Veröffentlichung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 25 Abs. 1 der Satzung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in dem amtlichen Verkündungsorgan der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein -dem Bauernblatt für Schleswig-Holstein und Harnburg- sowie gemäß § 110 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz in der örtlichen Tageszeitung der Insel Fehmarn und auf der Hornepage der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein öffentlich bekanntgegeben.

Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PfiSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 PfiSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PfiSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde Zwangsmittel zur Durchsetzung anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, erhoben werden.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden *muss*, wenn sie mit Widerspruch und Klage angefochten wird. Bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

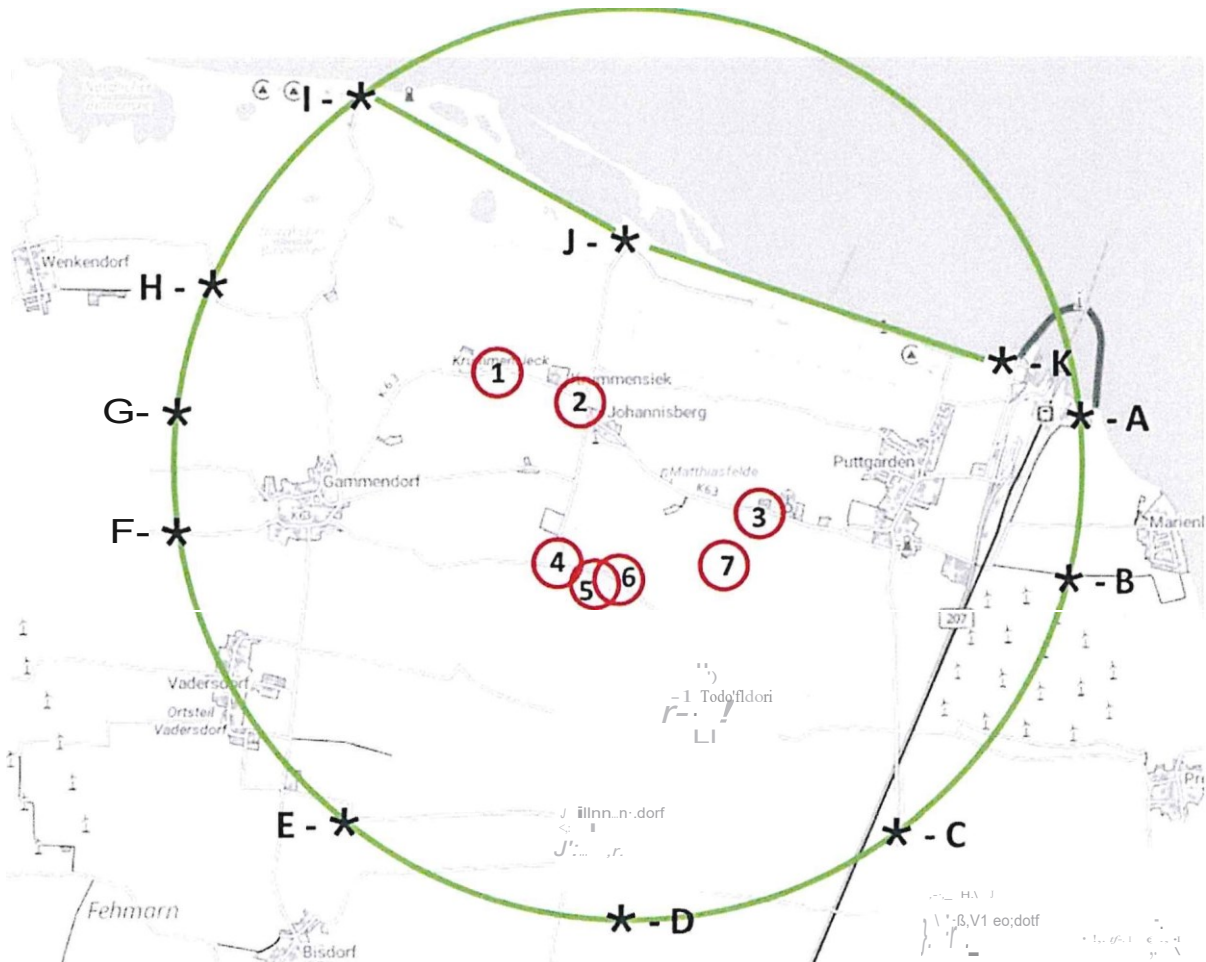
09. Januar 2023

Dr. Klaus Drescher

Unterschrift

Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Karte: Abgegrenztes Gebiet (Befallszonen und Pufferzone) im Kreis Ostholstein zur Bekämpfung des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers



Legende

Befallszonen:

- (1) Seelust
- (2) Krögenweg /
Johannesberg
- (3) Am Getreidespeicher
- (4) Knick Todsdorf
-Gammendorf
- (5) 90°-Knick
- (6) Pappelknick
- (7) Hochsitz

Pufferzone

mit begrenzenden Koordinaten A-K

Quelle: Verändert nach
Digitaler Atlas Nord;
nicht maßstabsgetreu